

**Verordnung
über die Stellvertretung der Regierungsstatthalterinnen und
Regierungsstatthalter (RstSV)**

vom 18.02.2009 (Stand 01.01.2010)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG¹⁾),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Art. 1 Ordentliche Stellvertretung

¹ Jede Regierungsstatthalterin und jeder Regierungsstatthalter verfügt über eine ordentliche Stellvertreterin oder einen ordentlichen Stellvertreter.

² Die ordentliche Stellvertreterin oder der ordentliche Stellvertreter ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des betreffenden Regierungsstatthalteramtes.

³ Die Stellvertretungsfunktion kann bei Bedarf von mehreren Personen wahrgenommen werden.

⁴ Im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne wird im Rahmen der Besetzung der Stellvertretungsfunktion auf eine stufengerechte Vertretung beider Amtssprachen geachtet.

Art. 2 Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörde für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

¹⁾ BSG 152.321

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
09-28

Art. 3 *Ausserordentliche Stellvertretung*

¹ Sind sowohl die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter und die ordentliche Stellvertreterin oder der ordentliche Stellvertreter verhindert, ernannt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus den Reihen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der andern Verwaltungskreise eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter.

² Ausnahmsweise kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine andere Person zur ausserordentlichen Stellvertreterin oder zum ausserordentlichen Stellvertreter ernennen.

Art. 4 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 18. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.02.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-28

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.02.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-28